



AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

- 1. Einladung zur 1. konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven am Mittwoch, den 05.11.2025, um 18:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven**
- 2. Bekanntmachung von Informationen über Pflichten und Rechte der Einwohner nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)**
- 3. Bekanntmachung über die Benennung einer landwirtschaftlichen Hofstelle in Hückelhoven-Ratheim**

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“
- es kann auch als Benachrichtigung per E-Mail abonniert werden

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder an info@hueckelhoven.de zu richten.



EINLADUNG

**zur 1. konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Hückelhoven
im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven.**

Datum: Mittwoch, den 05.11.2025

Uhrzeit: 18:30 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
und der Beschlussfähigkeit
Vorlage: 0001/2025**
- 2. Wahl einer Schriftführung und Stellvertretung
Vorlage: 0002/2025**
- 3. Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters
Vorlage: 0003/2025**
- 4. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den
Bürgermeister
Vorlage: 0004/2025**

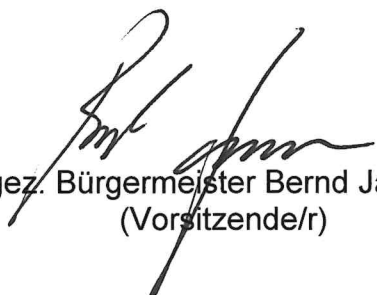
5. **Benennung von Stimmzählern für die Sitzung**
Vorlage: 0005/2025
6. **Wahl der ehrenamtlichen Stellvertretungen des Bürgermeisters**
Vorlage: 0006/2025
7. **Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertretungen des Bürgermeisters**
Vorlage: 0007/2025
8. **Festlegung der Höhe der Fraktionszuwendungen**
Vorlage: 0008/2025
9. **Zusammenarbeit mit den fraktionslosen Stadtverordneten**
Vorlage: 0009/2025
10. **Festlegung der zu bildenden Ausschüsse**
Vorlage: 0010/2025
11. **Festlegung der Mitgliederzahl der Ausschüsse und ihrer Zusammensetzung**
Vorlage: 0011/2025
12. **Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertretungen**
Vorlage: 0012/2025
13. **Bestellung beratender Mitglieder**
Vorlage: 0013/2025
14. **Verteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Vorsitzenden und Stellvertretungen**
Vorlage: 0014/2025
15. **Besetzung von Gremien;
hier: Stellvertretungen**
Vorlage: 0015/2025

- 16. Bildung und Besetzung des Personalremiums**
Vorlage: 0016/2025
- 17. Bildung und Besetzung des Gremiums zur Ausübung des Antragsrechts für die Verleihung von Ehrenzeichen**
Vorlage: 0017/2025
- 18. Änderung des Ratsbeschlusses zur Ausführung des § 7 der Satzung über die Stiftung und Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Hückelhoven**
Vorlage: 0018/2025
- 19. Wahl städtischer Vertreter in Gesellschaften, Verbände und sonstigen Organisationen;**
hier: Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER)
Vorlage: 0019/2025
- 20. Wahl städtischer Vertreter in Gesellschaften, Verbände und sonstigen Organisationen;**
hier: Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg (WFG)
Vorlage: 0020/2025
- 21. Wahl städtischer Vertreter in Gesellschaften, Verbände und sonstigen Organisationen;**
hier: Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg (WFG)
Vorlage: 0021/2025
- 22. Wahl städtischer Vertreter in Gesellschaften, Verbände und sonstigen Organisationen;**
hier: Gesellschafterversammlung der Stadtmarketing Hückelhoven GmbH
Vorlage: 0022/2025
- 23. Wahl städtischer Vertreter in Gesellschaften, Verbände und sonstigen Organisationen;**
hier: Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH)
Vorlage: 0023/2025

24. Wahl städtischer Vertreter in Gesellschaften, Verbände und sonstigen Organisationen;
hier: Aufsichtsrat der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH)
Vorlage: 0024/2025
25. Wahl städtischer Vertreter in Gesellschaften, Verbände und sonstigen Organisationen;
hier: Gesellschafterversammlung der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH
Vorlage: 0025/2025
26. Wahl städtischer Vertreter in Gesellschaften, Verbände und sonstigen Organisationen;
hier: Regionaler Beirat für den Kreis Heinsberg im AVV
Vorlage: 0026/2025
27. Wahl städtischer Vertreter in Gesellschaften, Verbände und sonstigen Organisationen;
hier: Aufsichtsrat der WestVerkehr GmbH
Vorlage: 0027/2025
28. Wahl städtischer Vertreter in Gesellschaften, Verbände und sonstigen Organisationen;
hier: Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule (VHS)
Vorlage: 0028/2025
29. Wahl städtischer Vertreter in Gesellschaften, Verbände und sonstigen Organisationen;
hier: Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklung Hückelhoven GmbH & Co. KG (SEH) und
Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklung Hückelhoven Verwaltungs-GmbH (SEH-V)
Vorlage: 0029/2025
30. Wahl städtischer Vertreter in Gesellschaften, Verbände und sonstigen Organisationen;
hier: Kindergartenrat Städtisches Familienzentrum Kindergarten
"Traumland" Hückelhoven, Sopiastraße 29
Vorlage: 0030/2025

31. Wahl städtischer Vertreter in Gesellschaften, Verbände und sonstigen Organisationen;
hier: Kindergartenrat Städtischer Kindergarten "Sternschnuppe"
Schaufenberg, Lindenplatz 7
Vorlage: 0031/2025
32. Wahl städtischer Vertreter in Gesellschaften, Verbände und sonstigen Organisationen;
hier: Kindergartenrat Kindergarten "Tabaluga" Kleingladbach,
Amselweg
Vorlage: 0032/2025
33. Wahl städtischer Vertreter in Gesellschaften, Verbände und sonstigen Organisationen;
hier: Kindergartenrat Städtischer Kindergarten Millich, Entenweg 8
Vorlage: 0033/2025
34. Wahl städtischer Vertreter in Gesellschaften, Verbände und sonstigen Organisationen;
hier: Kindergartenrat Städtisches Familienzentrum Hilfarth, "Villa
Regenbogen"; Gebäude I, Fichtenstraße 1
Vorlage: 0034/2025
35. Wahl städtischer Vertreter in Gesellschaften, Verbände und sonstigen Organisationen;
hier: Städtisches Familienzentrum Hilfarth, "Villa Regenbogen",
Gebäude II, Tannenstraße 18
Vorlage: 0035/2025
36. Wahl städtischer Vertreter in Gesellschaften, Verbände und sonstigen Organisationen;
hier: Städtischer Kindergarten "Villa Kunterbunt" Rurich,
Malefinkstraße 6
Vorlage: 0036/2025
37. Wahl städtischer Vertreter in Gesellschaften, Verbände und sonstigen Organisationen;
hier: Städtische Kindertageseinrichtung Hasenglöckchen Doveren,
Rathausstraße 5a
Vorlage: 0037/2025

38. Erlass einer Ehrenordnung
Vorlage: 0038/2025



gez. Bürgermeister Bernd Jansen
(Vorsitzende/r)

Bekanntmachung

Informationen über Pflichten und Rechte der Einwohner nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Anmelde- und Abmeldepflicht / Auskunftspflicht

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs. (§§ 17, 23a BMG)

Es ist darauf zu achten, die vorgenannten Fristen nicht zu überschreiten, da andernfalls eine Ordnungswidrigkeit begangen wird, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 54 BMG). Betroffene sind bei einer entsprechenden Aufforderung durch die Meldebehörde gesetzlich verpflichtet, zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderliche Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und persönlich bei der Meldebehörde zu erscheinen (§ 25 BMG).

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken (§ 19 BMG). Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Abs. 4 auch elektronisch innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen.

Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

Recht auf Erteilung einer Auskunftssperre

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag der betroffenen Person oder von Amts wegen unentgeltlich eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen (§ 51 BMG).

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Gemäß § 5 Abs. 2 MG NRW dürfen die Meldebehörden über die in § 42 Abs. 2 BMG aufgeführten Daten hinaus folgende Daten der dort bezeichneten Familienangehörigen übermitteln:

1. frühere Namen,
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
3. bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG.

Der Datenübermittlung kann gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprochen werden. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Gemäß § 8 MG NRW ist die Auskunft auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden

dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf und ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.

Bürger, die von ihrem Widerspruchrecht Gebrauch machen wollen, können dies jederzeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Stadtbüro, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer E.01, abgeben.

Hückelhoven, den 21.10.2025

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Bekanntmachung

Benennung einer landwirtschaftlichen Hofstelle in Hückelhoven-Ratheim

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 18.09.2024 beschlossen, der landwirtschaftlichen Hofstelle auf den Grundstücken Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 50, Flurstücke 142, 143 und 144, die bislang unter der Anschrift „Buscherbahn 53“ geführt wurde, nunmehr die Anschrift „Buscher Hof“ zu geben.

Die vorstehende Änderung der Benennung der landwirtschaftlichen Hofstelle auf den o. g. Grundstücken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dieser Veröffentlichung wirksam.

Hückelhoven, den 07.10.2025



Bernd Jansen
Bürgermeister

